

**Statuten  
der  
„Interessensgemeinschaft zum Erhalt bäuerlicher  
Existenz im oberen Inntal“**

**Präambel**

**Angesichts der überaus bedeutsamen und einzigartigen Schönheit des Rosenheimer Inntals, dessen Kulturlandschaft seit Generationen die Arbeit familiengeführter Landwirtschaftsbetriebe abbildet, welche durch eine wichtige Symbiose von talgeführten Höfen die ringsum liegenden Bergalmen mit enormen Aufwand bewirtschaften und somit unumgänglich den Erhalt des biologisch äußerst artenreichen Naturlebensraum der seines gleichen sucht gestaltet und schützt, setzen wir uns zum Erhalt unserer Heimat und unserer Existenz, insbesondere den zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen, für verträgliche Lösungen von Infrastrukturmaßnahmen ein und zeigen die dramatischen Folgen von schädlichen Planungen im Inntal auf.**

**1. Name**

1. Die Interessensgemeinschaft führt den Namen:  
**Interessensgemeinschaft zum Erhalt bäuerlicher Existenz im oberen Inntal**
2. Der Sitz der Bei der Interessensgemeinschaft (nachfolgend auch mit IG benannt) ist 83080 Niederaudorf.

**2. Zweck und Aufgaben**

1. Die Interessensgemeinschaft bezweckt, die Existenzbedrohung bzw. massive -beeinträchtigung der ansässigen Betriebe zu verdeutlichen und Lösungsansätze mit dem Ziel der Fortführung dieser Betriebe unter – insbesondere wirtschaftlich-zumutbaren Bedingungen einzufordern.  
Ferner ist Zweck der IG, sich gegen die existenzbedrohenden Planungen der DB zum Brennergordzulauf im oberen Inntal zur Wehr zu setzen und den massiven Flächenverbrauch zu verhindern, hilfsweise aber deutliche Erleichterungen räumlicher oder inhaltlicher Natur zu erstreiten.

2. Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt die IG insbesondere folgende Aufgaben wahr.

- Beauftragung von Sachverständigen mit der Erstellung von Gutachten im Hinblick auf die Existenzbedrohung bzw. wirtschaftliche Beeinträchtigung durch temporären und / oder permanenten Flächenverlust beim Bau und Betrieb des Brennergordzulaufes
  - fachliche und finanzielle Unterstützung von IG Mitgliedern
    - bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Planungen und
    - bei eventuellen weiteren Verfahrensschritten wie z.B. Entschädigungsfragen, die durch den Bau des Brennergordzulaufes entstehen.
3. Die IG ist nicht ermächtigt, ihre Mitglieder beim Abschluss von Verträgen rechtsverbindlich zu verpflichten.

**3. Mitglieder**

1. Die IG unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder der IG können werden:
  - Natürliche Personen oder Personengesellschaften, die als räumlich oder gegenständlich betroffene aktive Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb durch die Planung sowie den Bau des Brennergordzulaufes (temporär und/oder permanent) von Flächenverlust betroffen und dadurch in ihrer betrieblichen Existenz bedroht bzw. wirtschaftlich beeinträchtigt sind.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Zweck und Aufgaben der IG bejahen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Über den festgesetzten Jahresbeitrag hinaus entrichtete Beiträge sind freiwillige Leistungen zur Förderung der Aufgaben der IG.

**4. Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Sprecher der IG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Austritt aus der Interessensgemeinschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher.

Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

## 6. Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Statuten.

## 7. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Versammlung der IG Mitglieder beschlossenen Aufnahme- und Jahresbeiträge zu leisten.

2. Die Mitglieder haben der IG eine Faxnummer oder eine e-mailadresse mitzuteilen, unter der die IG sie zu Versammlungen laden kann.

## 8. Organe

Organe der Interessensgemeinschaft sind:

- der **Vorstand**
- die **Mitgliederversammlung**

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem **IG – Sprecher**
- einen **ersten stellvertretenden IG – Sprecher**
- einen **zweiten stellvertretenden IG - Sprecher**,
- einem **Kassier**
- einem **Schriftführer**
- bis zu **vier Beisitzern**

## 10. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des IG – Vorstands werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

## 11. Befugnisse und Aufgaben der Sprecher

1. Dem Sprecher obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der IG; § 26 BGB gilt für den Sprecher entsprechend.

2. Dem Sprecher obliegt insbesondere

- die Herstellung und die Pflege von Kontakten mit der Presse sowie den Vertretern von

Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden

- die Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
  - die Erledigung der Korrespondenz und des Schriftverkehrs mit der Presse sowie Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
  - die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
3. Der Sprecher ist nur befugt, solche Zusagen abzugeben und solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Verträge abzuschließen,
- durch die lediglich die Interessensgemeinschaft, nicht aber deren Mitglieder, verpflichtet werden und
  - die mit dem Kassenbestand der Interessensgemeinschaft erfüllt werden können und
  - denen die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern das Rechtsgeschäft bzw. der Vertrag die IG mit einem Betrag von maximal 500 EUR belastet bzw. verpflichtet.
4. Ist der **IG - Sprecher** verhindert, tritt der erste stellvertretende IG - Sprecher an dessen Stelle und übernimmt dessen Aufgaben.
5. Unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe der Sprecher und der stellvertretende IG - Sprecher für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, gilt § 31 a BGB entsprechend.

## 12. Versammlung der IG - Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in einer Versammlung aus.

2. Die Versammlung wird vom Sprecher einberufen.

Der Versammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des IG - Vorstands
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme- und Jahresbeiträge
3. die Beschlussfassung über die ihr vom Sprecher zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlussgegenstände
4. die Beschlussfassung über die Entlastung des IG - Vorstands.

Der IG-Sprecher kann bestimmen, dass einzelne oder alle künftigen Mitgliederversammlungen als virtuelle Versammlungen stattfinden.

**13. Einberufung & Leitung der Versammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Versammlung obliegt dem Sprecher. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung per Fax oder per e-mail geladen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies
  - im Interesse der IG liegt oder
  - mindestens 25 % der Mitglieder verlangen

**14. Beschlussfassungen**

1. Die Versammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Auflösung beschließt die Versammlung mit 3/4 Mehrheit.

**15. Auflösung**

1. Wird die IG aufgelöst, hat der IG-Sprecher die noch laufenden Geschäfte abzuwickeln und eventuell bestehende Verbindlichkeiten zu begleichen.
2. Sollte nach der Abwicklung noch ein Guthaben verbleiben, wird dies den Kommunen Flintsbach und Oberaudorf zweckgebunden für Belange der örtlichen Landwirtschaft übertragen.

**16. Inkrafttreten**

Dieses Statut wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom 10.01.2024 in Kraft.

G. Schlegel  
St. 24  
P. Auer  
Krauß  
Kund  
U. M.

A. K. H. J. L.  
O. Wagner  
U. D. K.  
P. B. K.  
T. L.  
J. L.  
M. A. K.  
F. K.  
B. K.  
K. K.  
K.  
L. K.  
K. K.  
K. K.  
J. K.  
A. K.  
K. K.  
A. K.  
J. K.